

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/028/2012

**Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am
17.09.2012**

Zu Punkt 7: Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Seitens des Ausschusses gibt es keinen Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Der Zweckverband VRR wird ab dem 01.01.2013 beauftragt, von der auf den Kreis Mettmann entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 100 % entsprechend § 11a ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Mettmann Verkehre im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom VRR mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom VRR jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Mettmann für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag anzurechnen. Diese Finanzierungsübertragung ist bis zum 31.12.2014 befristet und gilt danach unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 27.09.2012

Zu Punkt 14: Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW
--

Beschluss:

Der Zweckverband VRR wird ab dem 01.01.2013 beauftragt, von der auf den Kreis Mettmann entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 100 % entsprechend § 11a ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Mettmann Verkehre im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom VRR mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom VRR jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Mettmann für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag anzurechnen. Diese Finanzierungsübertragung ist bis zum 31.12.2014 befristet und gilt danach unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 04.10.2012

Zu Punkt 14: Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW
--

KA Schlottmann erläutert als Berichterstatter die Hintergründe der Vorlage sowie das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Zweckverband VRR wird ab dem 01.01.2013 beauftragt, von der auf den Kreis Mettmann entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 100 % entsprechend § 11a ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Mettmann Verkehre im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom VRR mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom VRR jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Mettmann für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag anzurechnen. Diese Finanzierungsübertragung ist bis zum 31.12.2014 befristet und gilt danach unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen